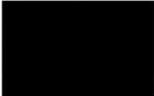
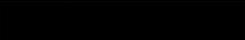
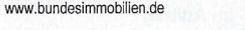




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



STABBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-40/21**
ANSPRECHPARTNERIN 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 31.03.2021

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ihr Antrag vom 19.03.2021 auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis für den Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Sehr geehrter 

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages vom 19.03.2021 bei der Poststelle des Bundesgerichtshofs, welche mir am 23.03.2021 zugegangen ist. Der Bundesgerichtshof hat Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) als Eigentümerin der Liegenschaft weitergeleitet.

Sie bitten die BlmA um Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis für das Gebäude des Bundesgerichtshofs, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Umweltinformationsgesetz (UIG). Innerhalb der BlmA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig.

Sie begehren Auskunft auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis der o. g. Liegenschaft. Der BlmA liegt für diese Liegenschaft kein Energieausweis vor.

Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) besteht grundsätzlich keine Pflicht des Eigentümers zur Ausstellung eines Energieausweises für ein bestehendes Gebäude (§§ 79 ff. GEG). Insbesondere besteht für die Liegenschaft keine Ausnahme gemäß §§ 80 GEG. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und aufgrund der hohen Sicherheitsstufe findet lediglich ein begrenzter Publikumsverkehr statt.

Anspruchsgegenstand nach dem UIG sind ausschließlich Informationen der Behörde des Bundes, bei der ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird. Das Recht auf Informationszugang dient nicht dazu, die Behörde zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben hat und deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13, juris-Rdnr. 23 m.w.N.). Die Behörde trifft insofern keine Informationsbeschaffungspflicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. November, 2014 – 7 C 20/12, juris-Rdnr. 37).

Ihrem Antrag kann ich daher gegenwärtig aus den o.g. Gründen nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

